

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung

vom 25.05.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 9 d. G. v. 10. Juli 2012, § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 20. November 2007 und von § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 25.05.2016 die nachfolgende Auswahlatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf den grundständigen Bachelor-Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung.

(2) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Der Zugang zum Studium ist zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch endgültig nicht mehr besteht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Ziff. 2 LHG). Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind insbesondere Studiengänge, deren Abschluss zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ berechtigt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils amtlich beglaubigter Form,
- b) falls vorhanden, Zeugnisse über eine einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über bisherige pädagogisch relevante Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten.

Die Hochschule kann bei der Immatrikulation die Vorlage der Originalunterlagen verlangen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht aufgrund einer vorrangig zu berücksichtigenden Rangliste gem. § 6 Abs. 2 HVVO bereits zugelassen wurde.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft das Rektorat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 a) nicht frist- und formgerecht eingegangen sind. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über die Zulassung mit. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören und ein Mitglied soll weiblich sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsvorstände haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste wird zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus wird die Auswahl nach zusätzlichen Kriterien getroffen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

a) Vorliegen einer pädagogisch relevanten oder fachlich einschlägigen abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Satzung.

b) Pädagogisch relevante Tätigkeiten gemäß Anlage 2 der Satzung.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Bildung der Rangliste werden zunächst wie folgt Punkte vergeben:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote 1,0 ergibt diesen Höchstwert, danach wird für jede Zehntelnote ein Punkt abgezogen. Die Durchschnittsnote 4,0 ergibt daher 0 Punkte.

2. Für die weiteren Qualifikationen gem. § 6 Abs. 3 a) und b) werden insgesamt ebenfalls maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß Anlagen 1 und 2.

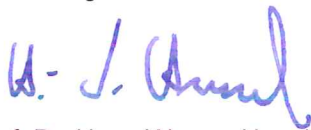
(2) Zur Bildung der Rangliste werden die Punkte aus Absatz 1 Ziff.1 und Ziff. 2 addiert. Die Summe der Auswahlpunkte entscheidet über den Ranglistenplatz der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung vom 27. Juni 2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 14.06.2016



Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage 1

Pädagogisch relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 a)

Eine pädagogisch relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung wird mit 30 bzw. 15 Punkten bewertet.

Die pädagogische Relevanz bzw. fachliche Einschlägigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogisch / sozialen Bereich beziehen und altersgruppenspezifisch sein (0 bis 10 Jahre).

Pädagogisch relevant oder fachlich einschlägig sind insbesondere folgende Berufsausbildungen:

30 Punkte:

- Erzieherin / Erzieher (BFS)

15 Punkte:

- Kinderdorfmutter / Kinderdorfvater (BFS)
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Logopädin / Logopäde
- Hebamme / Entbindungshelfer (BFS))
- Fachlehrerin / Fachlehrer berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (Pädagogische Fachseminare)
- Fachlehrerin /Fachlehrer an Waldorfschulen
- Förderlehrerin / Förderlehrer (BFS)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (BFS)
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer (BFS)
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger (BFS)
- Lehrerin/Lehrer – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Musiklehrerin / Musiklehrer (BFS)
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialassistentin/Sozialhelferin / Sozialassistent/Sozialhelfer (BFS)
- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (BFS)
- Sportlehrerin / Sportlehrer (BFS)

BFS = Berufsfachschule

Anlage 2

Pädagogisch relevante Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 b)

Die pädagogisch relevante Tätigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogisch / sozialen / pflegerischen Bereich beziehen und über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anerkannt werden insbesondere:

Block 1: Vollzeittätigkeiten max. 20 Punkte

- Soziale Dienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder Entwicklungshelfer-Gesetzes (EHFG)
- Wehr- bzw. Zivildienst mit fachlichem Bezug
- Sonstige Tätigkeiten und Praktika mit fachlichem Bezug
- Einzelbetreuung und -förderung von Menschen mit Behinderungen, Assistenz Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen

Mindestdauer	Punkte
2 Monate	6
6 Monate	10
9 Monate	15
12 Monate	20

Tätigkeit als Au pair

Mindestdauer	Punkte
6 Monate	3
9 Monate	5
12 Monate	8

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor bei einer Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche.

Block 2: Familientätigkeiten max. 10 Punkte

- Erziehung eines eigenen Kindes/Pflegekindes
Erforderliche Nachweise: Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Verwandten (Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grad)
Voraussetzung: Pflegestufe der bzw. des Verwandten, Bestellung zur Pflegeperson

Voraussetzung ist eine Erziehungs- bzw. Pflegezeit von mindestens einem Jahr.

Block 3: Teilzeittätigkeiten max. 5 Punkte

Mindestdauer	Punkte
1 Jahr oder sporadisch	1
2 Jahre	3
3 Jahre	5

Anerkannt werden insbesondere:

- Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Mitwirkung an Kindergottesdiensten ...)
- Schülermentorin bzw. -mentor Musik / Kunst / Sport; Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in Musikvereinen, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter in Sportvereinen
- Mentoren-Programm Umweltschutz, Jugendleiterin bzw. Jugendleiter in Umweltschutzorganisationen

- Tätigkeiten mit Kindern- und Jugendlichen im sozialen Bereich, Mitarbeit und Betreuung bei Freizeiten
- Jugendleiterin bzw. Jugendleiter bei Jugendfeuerwehren, Technischem Hilfswerk, Rotem Kreuz usw.
- Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Tätigkeitszeiten innerhalb der Blöcke 1-3 können addiert werden.
- Innerhalb eines Blocks kann höchstens die angegebene Maximalpunktzahl erreicht werden.
- Die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. 31.03. zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurden oder werden,
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Studiums.